

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Erster Freier Tierschutzverein Leipzig und Umgebung e. V.“
- (2) Der Verein versteht sich als Bewahrer der Tradition der Leipziger Tierschutzvereine von 1875 und 1879, die 1939 vereinigt worden sind.
Einstige Vereinsmitglieder und aktive Tierfreunde haben die über Jahrzehnte währende segens- und erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet des Natur- und Tierschutzes fortgeführt.
Die offene und legale Anerkennung der kontinuierlich geleisteten Tätigkeit ergab sich mit der Gründung bzw. Bestätigung des Ersten Freien Tierschutzvereins Leipzig und Umgebung e. V. am 2. April 1990.“
- (3) Der Verein ist frei von politischen, beruflichen und kommerziellen Interessen.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 8 eingetragen.
- (5) Wirkungs- und Zuständigkeitsbereich sind die Stadt Leipzig und die Umgebung.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Sitz und Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein betreibt ein Tierheim als Zweckbetrieb.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, § 52, Absatz (2), Punkt 14. der AO.

Der Verein setzt sich für den Schutz von Natur und Mitwelt ein. Er vertritt und fördert in diesem Sinne den Tierschutz. Durch intensive Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel ist die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der einschlägigen §§ des BGB zu beachten. Tiermisshandlungen sind zu unterbinden und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person zu veranlassen.

- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, breitesten Kreisen der Bevölkerung, vor allem der Jugend, seine humanistische Zielstellung nahezubringen und als helfende und vermittelnde Anlaufstelle für alle in Not geratene Tiere tätig zu sein. Hierzu bildet er Arbeitsgruppen mit dem Ziel, alle Tierfreunde in Leipzig und Umgebung zu einer starken, handlungsfähigen Gemeinschaft im Kampf für die Rechte der Tiere zu vereinen. Er organisiert die Mitarbeit jedes einzelnen nach dem Gesichtspunkt der persönlichen Neigung und vorhandener Fähigkeiten.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz der Heim- und Nutztiere sowie aller freilebenden Tiere.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe, bei vom Gesetz als steuerlich unbedenklich angesehenen Zahlungen in angemessener und wahrscheinlicher Höhe, vom Verein ersetzt.

Die hauptamtliche Tätigkeit der in § 6 (1) genannten Vorstandsmitglieder,

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Finanzverwalter,
- dem Schriftführer,

ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat.

Die Zustimmung gilt jeweils für eine Amtszeit bzw. für die restliche Amtszeit.

Über die Höhe der Vergütung der hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Die Rahmenbedingungen der Tätigkeit der hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder sind schriftlich zu regeln.

Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr.26a EStG für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und in besonderem Maße ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Bestätigung und Übersendung eines Mitgliedsausweises durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist in begründeten Fällen möglich. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Telefonnummer. Mitarbeiter von Betrieben bzw. Institutionen, die tierquälerische Handlungen betreiben oder dulden, sind von einer Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede tierliebende Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Juristische Personen können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden. In diesen Fällen ist eine natürliche Person zu benennen, die die Stimm- und Mitwirkungsrechte der juristischen Person wahrnimmt. Die Benennung kann nur schriftlich unter Benennung eines Nachfolgers widerrufen werden. Mitglieder der Jugendgruppen müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben, das Mindestalter in der Kindergruppe beträgt 10 Jahre. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters zum Aufnahmeantrag Voraussetzung. Wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, gibt der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen damit sein Einverständnis, daß der Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort abstimmen kann.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen bzw. den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, in würdiger Form ehren.
Einzelheiten sind in einer Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluß aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Mitgliedskarte ist jeweils zurückzugeben.

- (5) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- bei groben Verstößen gegen die Satzung,
- bei Schädigung der Interessen bzw. des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
- bei vorsätzlicher Störung des Vereinslebens,
- bei Mitgliedschaft in einer Tierschutzvereinigung, welche der Satzung und den Zielen unseres Vereins widerspricht bzw. entgegenwirkt.

Dagegen kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

- (7) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn

- das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Streichung mit der Zahlung eines Beitrags im Rückstand ist und drei Monate seit Absendung des Mahnschreibens an das Mitglied vergangen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen sind,
- Mitteilungen an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds nicht mehr zugestellt werden können.

Die Streichung wird dem Mitglied, soweit möglich, mitgeteilt.

- (8) Nach zu begründendem Austritt eines Mitgliedes kann einem Wiedereintritt erst nach Ablauf von einem Jahr und nach Prüfung durch den Vorstand stattgegeben werden. Ablehnung ist möglich, sie muss schriftlich oder in persönlicher Aussprache erfolgen.

- (9) Nach einem Ausschluss ist ein Wiedereintritt nicht möglich.

- (10) Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.

- (11) Namens- und/oder Anschriftenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Zustellungen gelten als ordnungsgemäß bewirkt, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds erfolgen.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge gemäß einer Beitragsordnung erhoben. Die erste Beitragsordnung ist dieser Satzung beigelegt. Änderungen der Beitragsordnung können von der Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen für das folgende Kalenderjahr abgeändert werden. Die Änderung muß den Mitgliedern spätestens vier Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt werden, sonst wird sie erst im übernächsten Jahr wirksam.

Die Beiträge sind Mindestbeiträge. Das Mitglied kann sich im Aufnahmeantrag oder später zur Leistung höherer Beiträge verpflichten.

Die Beiträge sind ohne Aufforderung oder Rechnung im Januar jedes Jahres bzw. einen Monat nach Aufnahme fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden sieben Personen

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Finanzverwalter,
- dem Schriftführer,
- dem Beisitzer für Tierschutz,
- dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit,
- dem Beisitzer für Mitgliederverwaltung.

Soweit in dieser Satzung ohne Einschränkung von "Vorstand" die Rede ist, ist der Gesamtvorstand gemeint.

- (2) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Vorstand kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Vorstandssitzung erneut durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Entscheidung eines Vorstandsmitgliedes zu einem Beschluss kann im Ausnahmefall schriftlich erfolgen. Dabei gilt als Schriftform auch eine Äußerung per E-Mail.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, oder für den Fall, dass bei der ordentlichen Wahl mangels Kandidaten nicht alle Vorstandspositionen besetzt werden können, kann der verbleibende Vorstand einen Nachfolger selbst berufen (Kooptation).
Die Amtszeit von kooptierten Vorstandsmitgliedern endet mit der laufenden Wahlperiode.
Zur Wahrung der Rechtsposition der Mitglieder ist dieses Selbstergänzungsrecht auf maximal zwei Fälle pro Wahlperiode beschränkt. Ergibt sich die Notwendigkeit von drei oder mehr Nachbesetzungen, so sind diese Nachfolger durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (7) Wenn der Vorstand handlungsunfähig geworden ist, muss innerhalb von 6 Monaten eine Neuwahl erfolgen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Jedes Mitglied hat das Rechts, Einsicht in diese Geschäftsordnung zu nehmen.
- (9) Angestellte Mitarbeiter des Vereins bzw. eines von dem Verein betriebenen Tierheims dürfen dem Vorstand nach § 26 BGB nicht angehören.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Jeweils zwei der folgenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB:
 - der Vorsitzende,
 - der Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Finanzverwalter.

Bei Finanzfragen ist der Finanzverwalter hinzuzuziehen.
- (2) Neben dem Vorstand wird für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins ein „Geschäftsführer“ gem. § 30 BGB bestellt.
Der Geschäftsführer vertritt den Verein anstelle eines Vorstandsmitgliedes gem. Abs. 1, d. h. er ist nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 berechtigt, den Verein zu vertreten.
Einzelheiten der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden im Rahmen einer Stellenbeschreibung geregelt.
Diese Stellenbeschreibung wird durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzt.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung des Vereinszwecks,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
 - Beaufsichtigung der Geschäftsführung,

- Beschlußfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Bildung von Arbeitsgruppen mit beratender Funktion.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich jedes zweite Jahr vom Vorstand einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder wenn ein 1/5 der ordentlichen Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beantragt, statt. Sie werden durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zugesandt. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Absendestempel der Post bzw. das Aufgabedatum beim Kurierdienst an. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 11 der Satzung. Termine von Mitgliederversammlungen werden außerdem im Empfangsbereich des Tierheims ausgehängt und bekanntgegeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Anfang der Versammlung einen Protokollführer. In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres sind ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - die Wahlordnung,
 - die Beitragsordnung,
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche (eingehend bei der Geschäftsstelle des Vorstands) vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Dies gilt jedoch nicht für folgende Abstimmungsgegenstände:
 - Satzungsänderungen,
 - Abberufung des Vorstandes und Neuwahl,
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins.

Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Zulassung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlvorschläge werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 7 Arbeitstage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

- (6) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller gültigen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (8) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt ebenso für Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr, wenn dazu das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters generell oder für den Einzelfall vorliegt.
- (9) Eine Vertretung ist unzulässig.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied hat das Recht, die Sitzungsprotokolle einzusehen. Das Protokoll ist jeweils in der darauffolgenden Versammlung bzw. Vorstandssitzung zu bestätigen.
- (11) Die Bewerber für ein Ehrenamt haben sich schriftlich unter Angaben zur Person, zum Beruf und ihrem Verhältnis zu den Tieren zu legitimieren. Das Fehlen dieser Unterlagen läßt eine Kandidatur nicht zu.

§ 9 Kassenführung und Revision

- (1) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind bei Notwendigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf des Geschäftsjahres, durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Revisionsbericht ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, können jederzeit Einsicht in die Bücher, Konten, Inventarverzeichnisse und Belege des Vereins nehmen.
- (3) Die Richtlinien zur Finanzverwaltung sind in einer gesonderten Kassenordnung festgelegt.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Beratern verschiedener Fachgebiete und hat die Aufgabe, dem Vorstand Vorschläge für die fachliche und satzungsmäßige Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Er besteht aus Veterinärmedizinern, Humanmedizinern, Juristen, Pädagogen, Journalisten u. a. und unterstützt die Vereinsarbeit aktiv.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden im Bedarfsfall zu Fachauskünften herangezogen und können selbständig Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Vorsitzende des Beirats wird vom Vorstand bestätigt. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorsitzenden des Beirats vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.

§ 11 Arbeits- und Fachgruppen

- (1) **Jugendgruppe/Kindergruppe**
Zur Nachwuchsgewinnung für die Arbeit im Tierschutz kann der Verein eine Jugend- und Kindergruppe bilden. Die Leiter der Gruppe müssen durch ihre Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Altersgruppen abgestimmte Tierschutzarbeit bieten. Die Jugend- und Kindergruppe arbeitet auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Arbeitsplanes. Der Leiter ist dem Vorstand gegenüber für die Erfüllung des Arbeitsplanes verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (2) **Arbeitsgruppen**
Der Verein kann weitere ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden. Über das Erfordernis zur Bildung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand aufgrund der jeweiligen Situation. Vereinsmitglieder können beim Vorstand die Bildung von Arbeitsgruppen beantragen. Über die Anträge ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Leitung der Arbeitsgruppen ist ausschließlich Vereinsmitgliedern zu übertragen. Die Arbeitsgruppen arbeiten auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Arbeitsplanes. Die Leiter der Gruppen sind dem Vorstand gegenüber für die Erfüllung des Arbeitsplanes verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (3) **Fachgruppen**
Zur besseren Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der einzelnen Tierarten kann der Verein Fachgruppen für
- Hunde,
 - Katzen,
 - Vögel, Nager und sonstige kleine Haustiere,
 - Tierversuche und Nutztierhaltung
- bilden.
- Die Fachgruppen arbeiten auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Arbeitsplanes. Die Leiter der Fachgruppen sind dem Vorstand gegenüber für die Erfüllung des Arbeitsplanes verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (4) Gruppenleiter können generell oder im Einzelfall als rede- und antragsberechtigte, jedoch nicht als stimmberechtigte Teilnehmer zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Zwei Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren bestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. November 2021 geändert und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage: Beitragsordnung

Beitragsordnung des Ersten Freien Tierschutzvereins Leipzig und Umgebung e.V.

Auf der Grundlage von § 4 der Vereinssatzung gilt nachfolgende Beitragsordnung:

1. Beitragshöhe

Der regulär zu entrichtende Mitgliedsbeitrag für:

- Arbeitnehmer, Freiberufler und Selbstständige beträgt: **40,00 €**
- Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitssuchende und Rentner beträgt **20,00 €**

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Status maßgebend. Änderungen des Status zeigt das Mitglied unverzüglich der Mitgliederverwaltung an.

Die Zahlung eines höheren Beitrages auf freiwilliger Basis ist jederzeit möglich.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Fälligkeit

Der Jahresbeitrag bei Überweisung durch das Mitglied ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig, im Jahr des Beitritts mit der Bestätigung der Aufnahme als Mitglied.

Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt jeweils zum 15. des Monats, in welchem die Einzugsermächtigung in der Finanzverwaltung erfasst wurde.

4. Stundung / Erlass

Der fällig gewordene Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag des Mitglieds im Ausnahmefall gestundet, zur Zahlung in Raten genehmigt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

Der Antrag dazu ist unter Darlegung des Grundes an den Vorstand zu richten und wird vom Vorstand entschieden und für die Mitgliederverwaltung dokumentiert.

Bei Ablehnung hat das Mitglied das Recht zu verlangen, dass sein Fall der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgetragen wird.

5. Beitragsrückstand

Ist ein Mitglied mit dem fälligen Jahresbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand, ist es schriftlich zu mahnen. Gegenstand der Mahnung sind neben dem geschuldeten Beitrag auch die Mahnkosten und gegebenenfalls die Bankgebühren bei Rückbuchungen.

Erfolgt mit Ablauf der Mahnfrist keine Zahlung, ist ein weiteres Mal schriftlich zu mahnen.

Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, greift die Regelung der Satzung, § 3; (7).